

Rechtsnorm beruhe, komme in Betracht, daß die Feststellungsklage mehr nicht gewähre, als Feststellung des Rechtes, und daß der Anspruch auf Schadenersatz der Regel nach versage, sobald es auf Seiten des Störenden an einem Verschulden, auf Seiten des Gestörten an einem vermögensrechtlichen Schaden fehle. Man müsse deshalb dazu vorschreiten, dem Beeinträchtigten einen quasinegatorischen Anspruch zuzuerkennen, der lediglich die objektive Rechtsverletzung zur Voraussetzung habe. Der, namentlich auch in der Judikatur des Reichsgerichts, zu Tage tretende Gang der Rechtsentwicklung zeige aber, daß man noch weiter gehen müsse. Das Namenrecht sei nicht nur in der Richtung zu schützen, daß demjenigen, der in dem Gebrauche des Namens durch Widerspruch beeinträchtigt werde, ein quasinegatorischer Anspruch zugestanden werde, sondern auch in der Richtung, daß ein gleicher Anspruch zu Gunsten desjenigen anerkannt werde, dessen Interessen dadurch verletzt sind, daß ein Anderer sich unbefugter Weise seines Namens bedient. Wenn der zweite Absatz der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmung im letzteren Falle dem Berechtigten ein Verbotungsrecht nur unter der Voraussetzung gewähre, daß die Handlung geeignet sei, den Schein falscher Familienzugehörigkeit zu erregen, so sei dieser Vorschlag zu eng gegriffen. Die Annahme falscher Familienzugehörigkeit bilde einen Hauptfall der Verletzung des Namenrechts durch den Gebrauch eines nicht zustehenden Namens; zu berücksichtigen seien aber auch die Fälle, in welchen Vermögensinteressen und Interessen des gewerblichen Verkehrs dadurch verletzt werden, daß sich ein Dritter unbefugter Weise den Namen beilegt, den ein Anderer führt.

Der Antrag 3a, welcher von der Darlegung der Verletzung eines Interesses absehe, gehe allerdings zu weit. Angesichts der dem angenommenen Antrage zukommenden Tragweite habe derselbe seine Stelle im Allg. Theile zu finden.

Einverstanden war die Komm. darüber, daß der privatrechtliche Schutz nur dem Familiennamen zukomme und z. B. nicht auf pseudonyme Bezeichnungen auszu dehnen sei.

VI. Von einer Berathung über die Aufnahme von Vorschriften über das Wappenrecht. Wappenrecht nahm die Komm. Umgang, da in dieser Beziehung nur eine Anregung für die Einstellung solcher Vorschriften in das Familienrecht, aber noch kein bestimmter Antrag vorlag.

VII. Die Komm. nahm nunmehr die Berathung der bisher zurückgestellten Altersstufen. §§. 25 bis 27 auf (vergl. S. 15 unter I) und trat zunächst in die Erörterung des §. 25 ein. Zugleich wurde die Frage zur Berathung gestellt, ob ein Minderjähriger unter sieben Jahren geschäftsunfähig sein solle (§. 64 Abs. 1). Die Fortsetzung der Debatte wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

10. (§. 101 bis 114.)

I. Die Komm. fuhr in der Berathung des §. 25 in Verbindung mit der Berathung des §. 64 Abs. 1 fort. Folgende Anträge lagen vor:

1. den §. 25 zu fassen:

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

§. 25, §. 64
Abs. 1.
Kindesalter.
Minder-
jährigkeit.

2. den §. 25 zu fassen:

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

Bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs stehen die Minderjährigen im Kindesalter.

3. den §. 25 zu fassen:

Die Mündigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

4. im §. 25 statt „zurückgelegten“ beide Male zu setzen „vollendeten“;

5. den §. 25 zu fassen:

Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten (oder vollendeten) siebenten, die Minderjährigkeit vom zurückgelegten siebenten bis zum zurückgelegten (oder vollendeten) einundzwanzigsten Lebensjahre.

(Um schleppende Zusätze in einer Reihe von Paragraphen, z. B. in den §§. 65 und 70, entbehrlich zu machen.)

Die Anträge 1, 2 gehen davon aus, daß es bei der Geschäftsunfähigkeit derjenigen Minderjährigen, welche noch im Kindesalter stehen, zu belassen sei. Die Nichterwähnung des Kindesalters im Antrag 1 beruht lediglich auf redaktionellen Gründen. Nach dem Antrage 3 soll dagegen die Zwischenstufe des Kindesalters im Wegfall kommen.

Die Komm. beschloß:

a) Es soll, wie im Entw. (§. 64 Abs. 1), ein Unterschied zwischen Minderjährigen, welche im Kindesalter stehen, und solchen Minderjährigen, welche diesem Alter entwachsen sind, mit fester Altersgrenze in dem Sinne gemacht werden, daß die ersteren geschäftsunfähig sind; die Entscheidung der Frage, ob dieser Unterschied bereits im §. 25 durch eine Begriffsbestimmung einzuführen, oder erst im §. 64 zum Ausdruck zu bringen sei, sowie die Prüfung des Antrags 4 bleibt der Red. Komm. überlassen.

b) der Vorschlag, das Kindesalter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs zu erstrecken (Antrag 2), wird abgelehnt; es soll bei dem siebenten Lebensjahre verbleiben.

c) der Vorschlag, die Ausdrücke „Volljährigkeit, Minderjährigkeit“ durch „Mündigkeit, Unmündigkeit“ zu ersetzen (Antrag 3), wird abgelehnt.

Die Gründe, welche für und wider geltend gemacht wurden, sind folgende:

Hervorhebung
d. Kindes-
alters.
Geschäfts-
unfähigkeit.

Zu a. Was zunächst den Standpunkt der den Antrag 3 vertretenden Minderheit angeht, so war derselbe kein einheitlicher. Die Gründe, welche der Antragsteller selbst für den Antrag geltend machte, bewegten sich zum Theile in anderer Richtung, als die Gründe, mit denen der gleiche Antrag von anderen Seiten empfohlen wurde.

Der Antragsteller bezweckte, den Begriff der Geschäftsunfähigkeit überhaupt zu beseitigen. Seiner Ansicht nach sollen Minderjährige unter sieben Jahren und entmündigte Geistesranke nicht als geschäftsunfähig, sondern in der gleichen Weise, wie nach §. 65 des Entw. die Minderjährigen über sieben Jahre, als „in der Handlungsfähigkeit beschränkt“ gelten. Minderjährige ohne Unterschied des Alters und entmündigte Geistesranke sollen unter der gemeinsamen Bezeichnung „Unmündige“ den gleichen Rechtsregeln unterstehen. Es sei

kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch ein infans und ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter Handlungen, welche dem Handelnden lediglich einen Rechtsvortheil gewähren — Annahme von Geschenken und sonstige Erwerbs-handlungen —, gültig solle vornehmen können (vergl. Strohal, Jahrb. f. Dogm. 28 S. 344 ff.; Zuz. d. gutachtl. Auß. I S. 111). Es erscheine vielmehr völlig unbedenklich, praktischer und für den infans und den Entmündigten vortheilhafter, wenn man ihnen diese beschränkte Handlungsfähigkeit zuspreche und mit Genehmigung des Vormundes auch die gültige Vornahme anderer Rechtsgeschäfte (Veräußerung, Verpflichtung) gestatte. Aus dem Umstande, daß ein Säugling oder daß ein in einem Rasereianfalle befindlicher Geisteskranker thatsächlich keinen Willen habe und thatsächlich keine Geschäfte abschließen könne, lasse sich ein Einwand gegen diesen Vorschlag nicht herleiten. Solche That-sachen habe das Recht nicht zu regeln, es finde sie vor. Wie eine vollkommen handlungsfähige Person in gewissen Zuständen und Zeiten (Schlaf, sinnlose Trunkenheit) thatsächlich an der Vornahme von Rechtshandlungen gänzlich behindert sein könne, so auch der „Unmündige“ (in der Handlungsfähigkeit Beschränkte). Darin liege aber kein Grund für den Gesetzgeber, den rechtlichen Zustand, in welchem das Kind unter sieben Jahren bzw. der entmündigte Geisteskranke sich befinde, als eine vollkommene Handlungsunfähigkeit zu kennzeichnen, welche auch dem vorhandenen Willen jede Wirksamkeit abspreche. Der rechtliche Zustand sei auch für diese Unmündigen am besten geordnet, wenn bezüglich ihrer gleichfalls eine beschränkte Handlungsfähigkeit anerkannt werde. Damit entspreche man altem deutschen Rechte, nach welchem für die ganze Dauer der Unmündigkeit das gleiche Recht beschränkter Handlungsfähigkeit gegolten habe. Man solle die durch die Rezeption des röm. Rechtes im 16. Jahrhundert unterbrochene Entwicklung des deutschen Rechtes nunmehr fortführen und durch Beseitigung der Periode der infantia das weit einfachere deutsche Recht von den Altersstufen wieder herstellen. Dadurch werde die Sprache des Gesetzbuchs verbessert, sein Inhalt zweckmäßiger, einfacher und klarer gestaltet werden. „Ein und dasselbe Recht für alle Unmündigen und zugleich scharfe Scheidung der Unmündigen von denen, welche nur thatsächlich an dem Abschlusse von Rechtsgeschäften gehindert sind.“

Die übrigen Befürworter des Antrags 3 waren mit dem Antragsteller keineswegs darin einverstanden, daß der Begriff der „Geschäftsunfähigkeit“ überhaupt zu beseitigen sei. Die Frage, wie die entmündigten Geisteskranken zu behandeln seien, stehe unter besonderen Gesichtspunkten und müsse unabhängig von der Frage der Beibehaltung des Kindesalters als eines Grundes der Geschäftsunfähigkeit entschieden werden. In Bezug auf die letztere Frage sei daran festzuhalten, daß es, je nach dem Alter, geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Minderjährige gebe, eine gesetzliche Fixirung der Altersgrenze sei dagegen als ganz willkürlich abzulehnen. Durch die Natur der Dinge sei die Grenze von sieben Jahren nicht gegeben. Ein Kind von vier oder fünf Jahren werde häufig einen ebenso vernünftigen Willen haben können, als ein sieben- oder zehnjähriges Kind. Es komme dabei auf die individuelle Entwicklung sowie darauf an, welcher Art das Rechtsgeschäft sei, um welches es sich im konkreten Falle handele. Die Beurtheilung der Frage, ob das erforderliche

Wissen und Wollen, ob „der rechtliche Wille“ auf Seiten des Kindes vorliege, müsse daher der Prüfung im einzelnen Falle überlassen bleiben. Ein praktisches Bedürfnis, eine mathematische Altersgrenze zwischen geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen zu ziehen, liege nicht vor. Habe sich jemand mit einem Kinde unter sieben Jahren eingelassen, so möge er den Nachweis der Geschäftsunfähigkeit desselben erbringen. Andernfalls geschehe ihm kein Unrecht, wenn er im Falle der Genehmigung des Vormundes gebunden bleibe. Solche Fälle seien übrigens im Leben von ganz untergeordneter Bedeutung, wie die Erfahrungen der Gerichtshöfe lehrten. Daraus erkläre sich auch, weshalb das franz. Recht, welchem das neue schweiz. Obligationenrecht gefolgt sei, ohne eine gesetzliche Grenze des Kindesalters auszukommen vermochte. Dem Volksbewußtsein sei diese Grenze zudem völlig fremd geblieben, trotz ihres Jahrhunderte langen Bestehens im gemeinen Rechte und in der Mehrzahl der Gesetzbücher. Die Beseitigung unnöthiger Altersgrenzen liege im Interesse der Vereinfachung und Gemeinverständlichkeit des G.B. Wenn die Grenze der sieben Jahre sich in den bisherigen Gesetzbüchern ohne Widerspruch erhalten habe, so liege dies gleichfalls an der geringen praktischen Bedeutung der Grenze. Besondere Vortheile gegenüber den Gebieten des franz. Rechtes hätten sich in der sonstigen Praxis nicht ergeben. Die Rechtssicherheit sei da, wo die Altersgrenze fehle, nicht gefährdet gewesen. Die Feststellung der Willensfähigkeit biete dem Richter keine Schwierigkeiten. Darauf, ob ein Satz altes deutsches oder ob er röm. Recht enthalte, könne es allerdings für den heutigen Gesetzgeber nicht ankommen. In diesem Falle aber sei das deutsche Recht das praktischere und vernünftiger Recht und verdiene deshalb den Vorzug.

Diesen Ausführungen gegenüber ging die Mehrheit von folgenden Erwägungen aus:

Die Grundauffassung des Antragstellers sei nicht zutreffend. Man könne keineswegs einander gegenüberstellen diejenigen Personen, welche thatsächlich — sei es überhaupt oder nur in einem bestimmten Zeitpunkt — unfähig seien, einen Willen zu haben, und diejenigen, bei welchen ein Wille thatsächlich vorhanden sei. Vielmehr gebe es nach der natürlichen Anschauung Zustände, in welchen auch ein thatsächlich vorhandener Wille eine rechtliche Berücksichtigung überhaupt nicht verdiene, selbst dann nicht, wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters hinzukomme (Cheschießung eines Geisteskranken). Eine Unterscheidung der Geschäftsunfähigen und der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten sei daher mit Nothwendigkeit geboten. Der Unterschied zwischen Beiden bestehe der Hauptsache nach nicht darin, daß die Geschäftsunfähigen außer Stande seien, Erwerbs-handlungen selbständig vorzunehmen, sondern wesentlich darin, daß ihnen versagt sei, anderweitige Rechtsgeschäfte mit der Wirkung vorzunehmen, daß die Rechtsgeschäfte durch den bloßen Zutritt der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters Gültigkeit erlangen könnten. Sollte die Genehmigung diese Wirkung haben, so setze dies offenbar eine gewisse Entwicklung der Willensfähigkeit des Handelnden voraus, welche das Kind in der frühesten Zeit noch nicht habe. Man dürfe den Eintritt dieser Entwicklung nicht auf einen zu frühen Zeitpunkt verlegen. Andererseits komme in Betracht, daß die Bedeutung der Altersgrenze insbesondere auch darin liege, daß sie für die dem Kindesalter entworfenen Minderjährigen

den Nachweis der Geschäftsfähigkeit unnöthig mache bezw. eine Anfechtung der Geschäftsfähigkeit derselben ausschließe. Die gesetzgeberische Schwierigkeit bestehe somit bei den Minderjährigen darin, eine in der Mehrzahl der Fälle richtige Grenze zu ziehen zwischen solchen, deren Wille, soweit ein solcher vorhanden sei, überhaupt rechtlich nicht in Betracht kommen könne, und solchen, bei welchen der erklärte Wille unter gewissen Beschränkungen Anspruch auf rechtliche Anerkennung habe. Die Grenze werde freilich in allen Fällen etwas Willkürliches an sich tragen. Dies liege im Wesen einer jeden fixirten Altersgrenze und sei unvermeidlich. Wie bei dem Volljährigkeitstermine, so fordere auch hier die Rücksicht auf die Praktikabilität des Rechtes die Aufstellung einer durchgreifenden Regel. Es wäre bedenklich und würde die Rechtssicherheit gefährden, wenn man dem Richter die Feststellung im einzelnen Falle überlassen wollte. Ohne zwingende Gründe empfehle es sich auch nicht, von dem seit Jahrhunderten in dem größten Theile Deutschlands geltenden Rechte, aus welchem sich Unzuträglichkeiten nirgends ergeben hätten, abzuweichen. Daß das deutsche Recht sich von dem römischen habe verdrängen lassen, sei eben ein Zeichen für die praktische Brauchbarkeit des letzteren. Die historische Entwicklung des röm. Rechtes, welches ursprünglich eine feste Grenze für das Kindesalter nicht gekannt habe, beweise das Mißliche einer auf die schwankenden Ergebnisse der Untersuchung des Einzelfalles abzielenden Normirung und das Bedürfniß einer festen allgemeinen Norm; es sei sehr fraglich, ob das deutsche Recht bei ungehemmter Weiterentwicklung durch das Verkehrsbedürfniß nicht auch zur Aufstellung einer solchen Grenze gedrängt worden wäre. Eine Vereinfachung des Rechtes oder des Gesetzes lasse sich schließlich mit dem bloßen Aufgeben der gesetzlichen Altersgrenze für die infanten auch nicht erreichen, sondern höchstens dann, wenn man sich mit dem Antragsteller dazu entschließen wollte, den Begriff der Geschäftsunfähigkeit überhaupt, auch hinsichtlich der entmündigten Geisteskranken, fallen zu lassen. Dies würde aber jedenfalls zu weit gehen.

Zu b) Hinsichtlich der Ablehnung einer Erstreckung des Kindesalters bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wurde hervorgehoben, daß es zweckmäßig erscheine, mit Rücksicht darauf, daß eine jede Altersgrenze willkürlich sei, bei dem bestehenden Rechte zu verbleiben. Wenn im Strafrechte die Strafmündigkeit mit dem 12. Lebensjahre beginne, so seien dort ganz andere Gesichtspunkte maßgebend.

Dauer
b. Kindes-
alters.

Zu c) Für die Beibehaltung der Ausdrücke „Minderjährigkeit, Volljährigkeit“ war entscheidend, daß die Gegenüberstellung von Minderjährigkeit und Volljährigkeit (bezw. Großjährigkeit) dem Sprachgebrauche der Reichsgesetze entspreche, daß dagegen der Ausdruck „Mündigkeit“ in einzelnen Theilen Deutschlands nicht gebräuchlich sei, in anderen eine abweichende Bedeutung habe.

Minder-
jährigkeit.
Voll-
jährigkeit.

II. Zu den §§. 26, 27 lagen nachstehende Anträge vor:

1. die §§. 26, 27 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Ein Minderjähriger kann für volljährig erklärt werden, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seine Einwilligung erteilt. Steht er unter elterlicher Gewalt, so ist außerdem die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutzung beschränkt ist.

§§. 26, 27.
Volljährig-
keits-
erklärung.

Der für volljährig erklärte Minderjährige hat die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

2. die §§. 26, 27 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

a) §. 26. Ein Minderjähriger kann durch eine Verfügung der Staatsgewalt (oder: durch eine Verfügung der zuständigen Behörden oder Beamten) für volljährig erklärt werden. (Vergl. §. 1583.)

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

b) §. 27. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung erteilt hat. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutzung beschränkt ist.

(Bezüglich der Fassung des letzten Satzes vergl. Prot. d. Komm. I S. 8857; Mot. I S. 56.)

3. Die §§. 26, 27, vorbehaltlich einer Bestimmung über die für die Mündigkeitserklärung zuständige Behörde, durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Ein Unmündiger kann auf seinen Antrag für mündig erklärt werden.

Die Mündigkeitserklärung ist jedoch nur zulässig, wenn der Unmündige bereits das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Steht der Unmündige unter elterlicher Gewalt, so bedarf es der Zustimmung des Gewalthabers, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutzung beschränkt ist.

Durch Mündigkeitserklärung wird auch die Ehemündigkeit erteilt.

4. a) in den §§. 26, 27 statt „Volljährigkeitserklärung“ zu setzen „Jahrgebung“;

b) im Abs. 1 des §. 27 den letzten Satz als selbstverständlich zu streichen;

c) im Uebrigen folgende Fassung des §. 27 Abs. 1 in Betracht zu ziehen:

Die Jahrgebung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie setzt die Einwilligung des Minderjährigen und, wenn derselbe unter elterlicher Gewalt steht, die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt voraus.

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 26 einverstanden, vorbehaltlich der Redaktion. Der Entscheidung der Red.Komm. soll insbesondere auch die Frage, ob der §. 26 mit dem §. 27 zu verbinden sei, überlassen bleiben. Die Frage, ob durch Mündigkeitserklärung auch die Ehemündigkeit erlangt werden solle (Abs. 3 der im Antrage 3 vorgeschlagenen Bestimmungen), wurde, weil sie mit dem Begriffe der Ehemündigkeit auf das Engste zusammenhänge und auch vom Entw. im Familienrecht in dem Unterabschnitt „Ehehindernisse“ entschieden sei, bis zur Berathung des §. 1233 Abs. 4 ausgesetzt.

Anfangend den §. 27, so wurde Abs. 1 gleichfalls inhaltlich gebilligt. Der Antrag 4b auf Streichung des dritten Satzes wurde abgelehnt. Man hatte erwogen, daß der Satz nicht selbstverständlich sei, da der Entw. die elterliche Nutzung als einen Bestandtheil der elterlichen Gewalt betrachte (§. 1502) und ein Elternteil, dessen elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutzung, z. B. wegen Geisteskrankheit, ruhe, somit an sich immer noch als Inhaber der elterlichen Gewalt angesehen werden müsse. Dabei wurde jedoch der Red. Komm. anheimgegeben, in der Fassung unmittelbar zum Ausdruck zu bringen, daß das Erforderniß der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt davon abhängig sei, daß diesem die Sorge für die Person des Minderjährigen obliege. Ob und in welcher Art sich dabei der Satz 3 mit dem Satz 2 ohne wesentliche sachliche Aenderung zusammenfassen lasse (vergl. einerseits im Antrag 1 den Abs. 1 Satz 2, im Antrag 3 den Abs. 2 Satz 2, andererseits im Antrag 2b den §. 27 Satz 3), wurde der Entscheidung der Red. Komm. ebenfalls anheimgegeben, desgleichen die Frage, ob der Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt“ durch einen weniger abstrakten Ausdruck ersetzt werden könne. In letzterer Beziehung wurde jedoch darauf hingewiesen, daß es undurchführbar erscheine, die Ausdrücke „Vater“ und „Mutter“ zu verwenden, wie dies von Gierke (vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. IV S. 369, 370) vorgeschlagen worden sei. Die Verwendung des Wortes „Vater“ habe im St. G. B. in Ansehung einer großen Zahl von Stellen Kontroversen darüber hervorgerufen, ob der Vater als solcher gemeint sei, oder ob er nur insoweit in Betracht komme, als ihm die elterliche Gewalt zustehe.

Zustimmung
des Inhabers
d. elterl.
Gewalt.

Der Satz 1 des Abs. 2 wurde hier gestrichen, unter dem Vorbehalt einer Zuständigkeit. Regelung der Frage der Zuständigkeit in dem in Aussicht genommenen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In den §§. 26, 27 soll jedoch durch die Fassung zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht durch einen Privatakt, sondern lediglich durch einen Akt der Staatsgewalt (vergl. §. 1583) die Volljährigkeitserklärung erfolgen könne. Der in dieser Richtung sich bewegende Antrag 2a (§. 26 Abs. 1) wurde daher der Red. Komm. zur Berücksichtigung überwiesen.

Auch die Frage der Antragsberechtigung und die Frage, ob und welche Personen vor der Volljährigkeitserklärung zu hören seien, wurde der Regelung durch das gedachte Gesetz vorbehalten und demgemäß der Abs. 3 des §. 27 hier gestrichen. Damit wurde der Antrag 3, soweit nach demselben nur der Minderjährige antragsberechtigt sein soll, als vorläufig erledigt angesehen.

Antrags-
berechtigung.

Dagegen wurde der Antrag, auch den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen bezw. denselben gleichfalls in das erwähnte Gesetz zu verweisen, abgelehnt. Man hatte erwogen, daß der Vorschrift eine nicht zu unterschätzende materiell-rechtliche Bedeutung insofern zukomme, als der Richter nicht schon beim Vorliegen der im Abs. 1 aufgestellten Antragserfordernisse, sondern erst dann die Volljährigkeitserklärung aussprechen dürfe, wenn er sich davon überzeugt habe, daß dieselbe dem Minderjährigen zum Besten gereiche. Allerdings könne wegen des Fehlens der letzteren Voraussetzung die Gültigkeit der Volljährigkeitserklärung nicht nachträglich in Frage gestellt werden. Damit sei aber noch nicht gesagt, daß deswegen die Vorschrift nicht dem materiellen Rechte angehöre.

Bejörderung
des Besten
d. Minderj.

Dieselbe sei auch keineswegs entbehrlich. Sie müsse beibehalten werden, um einer leicht möglichen allzu formalen Behandlung der Volljährigkeitserklärung vorzubeugen, insbesondere, wenn es bei der Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte verbleiben sollte. Auch wäre, wenn Satz 2 des Abs. 2 gestrichen werden würde, nach der in den Anträgen 1 bis 3 übereinstimmend gewählten Fassung: „Ein Minderjähriger kann für volljährig (mündig) erklärt werden“ im Zusammenhalte mit der Redaktion der zu den §§. 5 bis 8, 28, 29 gefaßten Beschlüsse („kann für todt erklärt werden“, „kann entmündigt werden“) das Mißverständniß nicht ausgeschlossen, als ob auch in den Fällen des §. 27 beim Vorhandensein der Antragsvoraussetzungen (Abs. 1) die Volljährigkeitserklärung ohne weitere Prüfung ausgesprochen werden müsse.

Heirath macht
nicht mündig.

III. Der Antrag, im Anschluß an die oben unter I im Antrage 3 vorgeschlagene Bestimmung hinter derselben einen Paragraphen des Inhalts einzuschieben:

„Heirath macht mündig“

wurde abgelehnt, nachdem ein Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung bis zur Berathung des Familienrechts verworfen worden war. Für die Beibehaltung des Standpunkts des Entw. waren im Wesentlichen die in den Mot. I S. 57 ff. ausgeführten Gründe maßgebend. Es blieb dabei jedoch vorbehalten, bei der Berathung des Familienrechts in Ansehung der Männer durch Aenderungen der Voraussetzungen der Ehemündigkeit (Heraufsetzung des Termins auf das 21. Lebensjahr, Eintritt der Ehemündigkeit als Folge der Volljährigkeitserklärung) eine gewisse Annäherung an das mit dem abgelehnten Antrag erstrebte Resultat herbeizuführen. Das Bedenken, daß es eine Anomalie sei, wenn ein Mann, der für fähig gehalten werde, zu heirathen und die Pflichten eines Ehemanns zu übernehmen, nicht fähig sein sollte, Rechtsgeschäfte mit Dritten einzugehen und sein Vermögen selbständig zu verwalten, falle damit fort. Es könnten dann nur noch ganz vereinzelt Ausnahmefälle in Frage kommen, in denen die Ehegeseßung eines minderjährigen Mannes erfolgt auf Grund eines Dispenses, welchen er wegen besonderer Umstände erhielt, obwohl er noch nicht wirtschaftlich reif und eine Volljährigkeitserklärung deshalb ausgeschlossen war. In solchen anomalen Fällen könne es unbedenklich bei der Bevormundung des Ehemanns verbleiben.

Volljährig-
keitserkl.
v. Wittwen.

IV. Der des Weiteren gestellte Antrag, dem §. 27 einen Zusatz beizufügen, durch welchen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt auch insofern für nicht erforderlich erklärt werde, als es sich um die Volljährigkeitserklärung einer Wittve handele, wurde angenommen.

Maßgebend war die Erwägung, daß an die wirtschaftliche Unselbständigkeit einer minderjährigen Wittve, namentlich wenn dieselbe Besitzerin eines Bauernguts sei, Unzuträglichkeiten mancher Art sich knüpfen könnten, und daß Chikanen von Seiten des Inhabers der elterlichen Gewalt gegen die eigene Tochter gerade unter der bauerlichen Bevölkerung erfahrungsgemäß nicht selten seien (vergl. den Beschluß des Generalkomiteés des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, Zuf. d. gutachtl. Ansf. VI S. 43).

V. (Betrifft Geschäftliches.)